



Die Beschreibung des Haddsch und ausgewählte Fatwâs





„Und rufe unter den Menschen die Pilgerfahrt aus, so werden sie zu dir kommen zu Fuß und auf vielen hageren (Reittieren), die aus jedem tiefen Passweg da herkommen.“

(Sûra 22:27)



Islamweb

Islamweb ist eine Internetseite, die eröffnet wurde, damit der Besucher sein Wissen und Islâmverständnis vertiefen kann. Islamweb verfolgt das Ziel den Besuchern umfangreiches Wissen über den Islâm zu vermitteln, vor allem für Nichtmuslime, die eine klare Antwort auf die Missverständnisse haben wollen, die durch die Medien und unwissende Muslime verbreitet werden.

Unsere Seite hat sich zum Ziel gesetzt, dass sich sowohl die Muslime als auch die Nichtmuslime der Botschaft des Islâm bewusster

werden, um die Menschen vor der Strafe Gottes zu warnen und die frohe Botschaft des Islâm zu verkünden. Der Islâm ist eine Offenbarungsreligion und eine Lebensweise, die alle Aspekte des menschlichen Lebens anspricht.

Islamweb verpflichtet sich dazu, ausgewogene und moderate Meinungen zu vertreten und Vorurteile sowie Extremismus zu vermeiden. Die Seite wurde eingerichtet um die Interessen einer großen Leserschaft anzusprechen: Neugierige und Neukonvertierte, aber auch Muslime, die schon länger im Islâm sind.

Islamweb bemüht sich aufs äußerste so verständlich wie nur möglich zu



sein und alle Aspekte des Islâm abzudecken: Aqîda (islamische Glaubenslehre), Themen über den Qurân, Hadîth (Überlieferungen über den Propheten ﷺ), Fiqh (islâmisches Recht), Sîra (Biographie Muhammads), typische Fragen über den Aufruf zum Islâm (Da'wa), einzigartige Beispiele des vorzüglichen islâmischen Benehmens, Geschichten neuer Muslime und vieles mehr.

Möge Allâh uns zum Erfolg in dieser Aufgabe verhelfen und uns helfen, diese Arbeit allein zu Seinem Wohlgefallen zu verrichten. **"Das Gelingen wird mir nur durch Allâh beschieden. Auf Ihn verlasse ich mich, und Ihm wende**



ich mich reuig zu." (Sûra 11:88)



Vorwort

Haddsch bedeutet wörtlich „zu einem Ort aufbrechen“. Islâmisch-rechtlich bezieht sich der Begriff jedoch ausschließlich auf die jährliche Pilgerfahrt, die die Muslime nach Makka vornehmen, um bestimmte religiöse Riten in Übereinstimmung mit der Sunna des Propheten Muhammad ﷺ zu verrichten.

Wenn der Diener Allâhs den tieferen Sinn des Haddsch und die Geheimnisse erkennt, aufgrund derer uns diese Anbetungshandlung zur Pflicht auferlegt wurde, dann ist jener Diener bestens darauf vorbereitet den Haddsch fromm zu verrichten.



Im Folgenden nennen wir die wichtigsten Aspekte, die den Sinn und den Zweck des Haddsch ausmachen und derer sich der Haddsch-Pilger bewusst sein muss:

- 1. Die Entwicklung von steter Furcht vor Allâh.**
- 2. Die Festigung des Tauhîd.**
- 3. Die von Allâh befohlenen Riten und ihre Regeln hoch achten.**
- 4. Erziehung zum guten Benehmen und zu guten Eigenschaften.**



Zusammengefasste Beschreibung des Haddsch

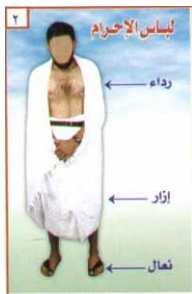


➤ **Der Mîqât (Ort des Eintretens in den Weihezustand)**

Sobald du zum Mîqât gelangst, wasche dich wie nach einem Geschlechtsverkehr! Wenn es möglich ist, lege die Ihrâm-Kleidung an, also ein Hüfttuch und ein Schultertuch.



Frauen können hingegen alles tragen, was sie möchten, unter der Bedingung, dass damit ihr Körper verhüllt ist. Fasse die Absicht und sage dann: „Labbaika Umratan,



labbaika Allâhumma labbaik, labbaika lâ scharîka laka labbaik, inna Al-Hamda wa An-Ni´mata laka wa Al-Mulk lâ scharîka lak.“ Diesen Wortlaut sagst du, wenn du den Haddsch in der

Tamattu´-Form verrichten willst. Beabsichtigst du allerdings die Ifrâd-Form, so sage Folgendes: „Labbaika Haddshan, labbaika Allâhumma labbaik, labbaika lâ scharîka laka labbaik, inna Al-Hamda wa An-Ni´mata laka wa Al-Mulk lâ scharîka lak.“ Solltest du den Haddsch jedoch



in der Qirân-Form verrichten wollen, so sag: „Labbaika ‘Umratan wa Haddshan, labbaika Allâhumma labbaik, labbaika lâ scharîka laka labbaik, inna Al-Hamda wa An-Ni‘mata laka wa Al-Mulk lâ scharîka lak.“

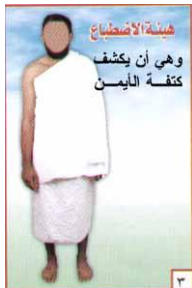
➤ **Die Ankunft in Makka**

Erreichst du den Masdschid Al-Harâm, so betrete die Moschee zuerst mit dem rechten Fuß und sage dabei: „Bismillâhi wa As-Salâtu wa As-Salâmu alâ Rasûlillâh. Allâhumma ighfir lî dhunûbî wa iftah lî abwâba rahmatik.“ Betrete die Moschee in Ehrfurcht und sei respektvoll vor Allâh.



➤ Der Tawâf (Umschreiten der Ka'ba)

Bevor du mit dem Tawâf beginnst, lege dein Schultergewand so an, dass deine rechte Schulter unbedeckt ist, führe das Gewand also unter deine rechte Achsel und bedecke mit den Gewandenden deine linke Schulter.



Umschreite das verwehrte Haus sieben Mal, wobei der schwarze Stein dein Ausgangs- und Endpunkt ist und die Ka'ba zu deiner linken ist!

Versuche zu Beginn des Tawâfs den Schwarzen Stein zu küssen. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, ohne andere Pilger zu belästigen oder zu bedrängen, dann berühre ihn mit



mit deiner rechten Hand. Ist auch dies nicht möglich, so zeige mit der Innenfläche deiner rechten Hand in seine Richtung und sage dabei: „Bismillâhi Allâhu Akbar.“ Sprich beim

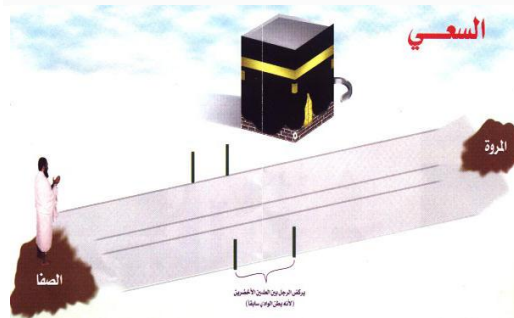


Tawâf viele Gebete und rezitiere Suren aus dem Qurân. Verrichte nach Beendigung der sieben Umschreitungen, hinter dem Standort Ibrâhîms ein Gebet von zwei Rak´a, wenn es dir möglich ist! Ansonsten stellt es kein Problem dar, wenn man dieses Gebet auch etwas entfernter davon



verrichtet. Achte dabei, dein Schultergewand wieder über beide Schultern zu tragen.

➤ Der Sa´î



Begib dich nach der Verrichtung der zwei Rak´a zum Hügel As-Safâ und unternehme den Sa´î (Lauf) zwischen As-Safâ und Marwa, der aus sieben Runden bestehen soll,



wobei die erste Runde auf As-Safâ beginnt und bei Marwa endet und die zweite bei Marwa beginnt und auf As-Safâ endet. Zu Beginn des Sa'î während du dich von As-Safâ näherst sprich folgendes: „Inna As-Safâ wa Al-Marwata min sha'âiri Allâh.“ (Sûra 2:158) Und sprich: „Abdau bimâ badaa Allâhu bih.“ Ungefähr auf halber Strecke zwischen As-Safâ und Marwa befinden sich zwei grüne Markierungen. Immer wenn du eine dieser Markierungen erreichst, so laufe schnellen Schrittes, bis du die zweite grüne Markierung passierst. Die solltest du jedoch nur dann tun, wenn eine Belästigung anderer Pilger ausgeschlossen ist. Dieses Laufen zwischen den grünen Markierungen



bezieht sich nur auf Männer.

➤ **Kürzen oder abrasieren des Kopfhaares**

Lasse dir nach Beendigung des Sa'í das Kopfhaar kürzen oder abrasieren! Damit sind die Riten der 'Umra abgeschlossen. Du kannst darauf die Ihrâm-Kleidung ablegen und dir das im Ihrâm Verbotene wieder erlauben. Die Frau kürzt hingegen jeden Zopf einen Fingerbreit.

➤ **Der achte Tag im Monat Dhû Al-Hiddscha**

- Verrichten des Ghusl (Ganzkörperwaschung) und Parfümieren vor dem Anlegen der Ihrâm-Kleidung für denjenigen, der sich nicht im Ihrâm befindet (weil er z.B. den Tamattu' -



Haddsch verrichtet).

- Eintritt in den Ihrâm-Zustand für den Haddsch vor dem Stehen der Sonne im Zenit.

- Beabsichtigen des Ihrâm für den Haddsch mit den Worten:

Labbaika Haddshan.

Hier bin ich zu Deinen Diensten für den Haddsch!

Und wenn man befürchtet, dass man durch etwas aufgehalten wird, so dass der Haddsch nicht vervollständigt werden könnte, sagt man:

Wa in habasani Hâbisun fa Mahalli haithu habasani.



„Und wenn mich ein Hinderungsgrund aufhält, dann ist mein Ort dort, wo er mich aufgehalten hat.“

Befürchtet man dies nicht, sagt man es nicht.

- Am Tag At-Tarwîya begibt man sich nach Minâ und übernachtet dort in der Nacht auf den neunten Tag. Man verlässt diesen Ort nicht, bevor die Sonne aufgegangen ist und man dort fünf Gebete verrichtet hat.

- Man spricht vermehrt die Talbîya mit folgendem Wortlaut:

Labbaika Allâhumma Labbaik,
Labbaika la Scharîka laka Labbaik,
Innal-Hamda wan-Ni´mata laka wal-
Mulk, la Scharîka Lak.



„Hier bin ich Dir zu Diensten, o Allâh, hier bin ich Dir zu Diensten! Hier bin ich Dir zu Diensten, Du hast keinen Teilhaber, hier bin ich Dir zu Diensten! Wahrhaftig, alles Lob gebührt Dir, die Gnade ist nur von Dir, und die Herrschaft gehört nur Dir. Du hast keinen Teilhaber.“

Dies tut man, bis man die Dschamrat Al-Aqaba am Tag des Schlachtens bewirft.

- Die Gebete mit vier Rak'at werden auf zwei verkürzt. Diese sind das Mittags-, Nachmittags- und das Nachtgebet.



➤ Der neunte Dhû Al-Hiddscha



- Nach Sonnenaufgang begibt man sich in Richtung Arafât.
- Man verweilt in Namira bis zum Stehen der Sonne im Zenit, wenn dies möglich ist. Wenn nicht, ist dies kein Problem, weil es nur eine Sunna ist.



- Man verrichtet das Mittags- und das Nachmittagsgebet zusammen und gekürzt zu Beginn der Zeit des Mittagsgebetes.
- Es empfiehlt sich dem Pilger, in dieser Situation eifrig Allahs zu gedenken und zu Ihm, dem Erhabenen, Bittgebete zu sprechen und Ihn mit erhobenen Händen anzuflehen. Auch die Talbîya zu sprechen oder den Qurân zu lesen ist eine gute Tat.
- Man steht in der Arafât-Ebene bis Sonnenuntergang.
- Nach Sonnenuntergang begibt man sich in Ruhe und Demut von Arafât nach Muzdalifa.



- Dort verrichtet man das Abend- und das Nachtgebet zusammen und gekürzt mit einem Adhân und zwei Iqâmas.
- Danach schläft man frühzeitig und beschäftigt sich mit nichts Anderem.
- Man verbringt die Nacht in Muzdalifa. Diese Handlung ist verpflichtend. Schwache Personen, seien es Männer oder Frauen, dürfen Muzdalifa nach Mitternacht verlassen. Wer nicht zu dieser Personengruppe gehört oder wer eine derartige Person betreut, der bleibt in Muzdalifa, bis er das Morgengebet verrichtet hat. So hat es der Gesandte Allâhs ﷺ getan.

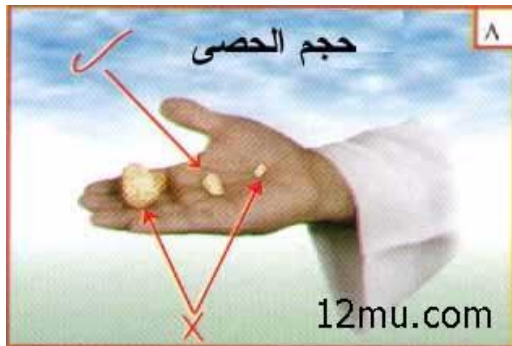


- Man verrichtet das Morgengebet frühzeitig und begibt sich dann zu Al-Masch`ar Al-Harâm. Man spricht den Tahlîl und den Takbîr und spricht beliebige Bittgebete, bis der Morgen vollkommen eingetreten ist. Wenn man nicht zu Al-Masch`ar Al-Harâm gehen kann, spricht man Bittgebete an dem Platz, an dem man sich befindet.

➤ **Der zehnte Dhû Al-Hiddscha**

- Man bricht vor Sonnenaufgang in Ruhe und Demut von Muzdalifa nach Minâ auf.

- Es empfiehlt sich, zügig das Tal Muhassir zu passieren, wenn man dazu in der Lage ist.



- Man spricht die Talbîya, bis man die Dschamrat Al-Aqaba erreicht, und hört dort mit ihr auf. Man lässt Minâ zu seiner Rechten und die Ka`ba zu seiner Linken und bewirft die Dschamrat Al-Aqaba aufeinanderfolgend mit sieben kleinen Steinen. Bei jedem Steinchen spricht man Takbîr.



- Schlachtung des Opfertieres: Es empfiehlt sich dem Pilger, dies persönlich zu tun, wenn er dazu in der Lage ist.
- Rasieren oder Kürzen der Haare: Das Rasieren ist besser. Die Frau kürzt jeden Zopf einen Fingerbreit.
- Nachdem der Pilger die Dschamrat Al-Aqaba beworfen hat, ist ihm im Ihrâm-Zustand wieder alles erlaubt außer dem Beischlaf. Dies nennt man den ersten Tahallul.
- Nach diesem ersten Tahallul ist es Sunna, sich zu reinigen und zu parfümieren und den Tawâf Al-Ifâda in Makka zu verrichten. Danach ist dem Pilger wieder alles einschließlich



des Beischlafes erlaubt.

- Das Laufen zwischen As-Safâ und Al-Marwa für den Tamattu´-, Ifrâd- und Qârin-Pilger, der den Sa´î (Lauf zwischen As-Safâ und Al-Marwa) nicht mit dem Tawâf Al-Qudûm verrichtet hat.

- Es ist erlaubt, das Schlachten dem Werfen der Steinsäule oder den Tawâf den beiden oder dem Rasieren vorzuziehen. Der Pilger soll das für ihn Leichtere wählen.

➤ **Der elfte Dhû Al-Hiddscha**

- Das Bewerfen der drei Dschamarât nach dem Stehen der Sonne im Zenit: Man beginnt mit der kleinsten, dann folgen die mittlere und die



größte. Jede Dschamra bewirft man mit sieben kleinen Steinen und spricht bei jedem Steinchen den Takbîr.



- Es entspricht der Sunna, sich nach dem Werfen etwas abseits zu stellen und ein langes Bittgebet mit erhobenen Armen in Richtung Qibla stehend zu sprechen. Man macht dies bei der kleinen und mittleren Dschamra, bei der großen nicht.



- Man verbringt die Nacht obligatorisch in Minâ.

➤ **Der zwölfte Dhû Al-Hiddscha**

- Das Bewerfen der drei Dschamarât nach dem Stehen der Sonne in Zenit: Man beginnt mit der kleinsten, dann folgen die mittlere und die größte. Jede Dschamra bewirft man mit sieben kleinen Steinen und spricht bei jedem Steinchen den Takbîr.

- Es entspricht der Sunna, sich nach dem Werfen etwas abseits zu stellen und ein langes Bittgebet mit erhobenen Armen in Richtung Qibla stehend zu sprechen. Man macht dies bei der kleinen und mittleren Dschamra, bei der großen nicht.



- Man verlässt Minâ vor Sonnenuntergang dieses Tages, wenn man es eilig hat. Wenn nicht, verbringt man die Nacht obligatorisch in Minâ.

➤ **Der dreizehnte Dhû Al-Hiddscha**

- Wer in Minâ verblieben ist, der bewirft die drei Dschamarât: Man beginnt mit der kleinsten, dann folgen die mittlere und die größte. Jede Dschamra bewirft man mit sieben kleinen Steinen und spricht bei jedem Steinchen den Takbîr.

- Es entspricht der Sunna, sich nach dem Werfen etwas abseits zu stellen und ein langes Bittgebet mit erhobenen Armen in Richtung Qibla stehend zu sprechen. Man macht



dies bei der kleinen und mittleren Dschamra, bei der großen nicht. Dann begibt man sich von Minâ nach Makka.

- Wenn der Pilger Makka verlassen möchte, tut er dies nicht, ohne den Tawâf Al-Wadâ' verrichtet zu haben. Dies ist die letzte Handlung des Haddsch.



Ausgewählte Fatwâs zum Haddsch

1- Frage

Ich möchte den Haddsch für meinen verstorbenen Vater vollziehen.

Darf ich dazu jemanden beauftragen, das Opfertier außerhalb Saudi-Arabiens zu schlachten, weil ich die Bedürftigen dort besser kenne.

Möge Allâh es Ihnen mit dem Besten vergelten!

Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!



Und nun zur Frage:

Die meisten Gelehrten sehen es als Pflicht an, das als Pflicht geltende Opfer im Haram (verwehrtten Bezirk) zu schlachten und zu verteilen.

Manche erlauben seine Schlachtung außerhalb des Haram, solange es an die Bedürftigen des Haram verteilt wird, doch ist diese Meinung schwach belegt.

Die maßgebliche Meinung ist, dass man das Opfertier im Haram schlachten muss, wie der authentische Hadîth des Propheten ﷺ belegt: *„Alle breiten Wege Makkas sind ein Weg und Schlachtplatz.“*



Daraus lässt sich eindeutig ableiten, dass das Schlachten außerhalb Makkas nicht erlaubt ist. Der Gelehrte Ibn Al-Uthaimîn sagte: „Die Gelehrten sagen, dass das Opfertier für den Tamattu' innerhalb des Haram geschlachtet werden muss, weil Allâh, der Erhabene, sagt: **„...hierauf liegt ihr Zielort beim altehrwürdigen Haus.“** (Sûra 22:33)

Der Gesandte Allâhs ﷺ schlachtete sein Opfertier in Minâ und sagte: *„Übernehmt von mir die rituellen Handlungen!“*

Da das Opfern eine verpflichtende rituelle Handlung ist, muss es auch an diesem Ort, also dem Haram,



stattfinden. Wer außerhalb des Harams schlachtet, dem wird es nicht als Opfer vergolten und er muss erneut innerhalb des Harams ein Opfertier schlachten. Wenn man dies unwissend begeht, sündigt man nicht. Wenn man sich allerdings seines Vergehens bewusst ist, hat man damit gesündigt.“ (Zitatende)

Wir kennen keinen Gelehrten, der die Schlachtung des Opfertiers im Haram und dessen Verteilung außerhalb des Harams erlaubt hat. Daher musst du das als Pflicht geltende Opfertier in Makka schlachten oder dich von jemandem vertreten lassen, der für dich dort schlachtet.



Die Unterstützung Armer und Bedürftiger außerhalb des Harams ist selbstverständlich auch ein Teil des Islam. Dies kann sowohl durch freiwillige Almosen und Spenden als auch auf dem Wege der Zakâ geschehen.

Der Muslim muss sich immer nach den Gesetzen des Islâm richten und darf nicht nach seinem eigenen Willen handeln, wo es keinen Platz für eigene Interpretationen gibt.

Und Allâh weiß es am besten.

2- Frage

Dieses Jahr begeben mich nicht zum Haddsch und möchte das Opfer darbringen, indem ich über die



Internetseite der Râdschihî-Bank jemanden dazu beauftrage. Ich möchte zuerst wissen, was der Unterschied zwischen Udhiyya und Hadî ist.

Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!

Und nun zur Frage:

Eine "Udhiyya" unterscheidet sich grundsätzlich von einem "Hadî". Ein "Hadî" ist alles, womit man den verwehrtten Bezirk beschenkt. Eine "Udhiyya" ist hingegen alles, was man an den Opfertagen schlachtet, um die Nähe Allâhs zu suchen.



In diesem Sinne ist eine "Udhiyya" für jeden Muslim empfohlen, der dazu in der Lage ist, ob Dorfbewohner, Stadtbewohner, ob Einheimischer oder Fremder, ob Pilger oder Nichtpilger. Für einen Pilger ist sie sowieso empfohlen, ob er in Minâ oder anderswo ist, ob er ein "Hadî" darbrachte oder nicht. Dies meinte der Rechtsgelehrte Asch-Schâfi'î Allâh erbarme sich seiner.

In der Enzyklopädie für islâmisches Recht wird die Udhiyya so definiert:

„Eine "Udhiyya" ist alles, was man an den Opfertagen schlachtet, um die Nähe Allâhs und Sein Wohlwollen zu suchen. Sie muss aber einige Voraussetzungen erfüllen. Nicht als



"Udhiyya" zählt alles, was zu anderen Zwecken außer zur Suche von Allâhs Nähe geschlachtet wird, wie beispielsweise zum Verkaufen, zum Essen oder zur Ehre eines Gastes. Als "Udhiyya" zählt auch nicht, was an anderen Tagen geschlachtet wird, auch wenn man damit das Ziel verfolgt, Allâhs Nähe zu suchen. Auch was für die Feierlichkeiten eines Neugeborenen, als Buße für einen begangenen Verstoß gegen die Haddsch-Vorschriften, den Tamattu'- oder Qirân-Haddsch, oder als Geschenk für den verwehrtten Bezirk geschlachtet wird, zählt nicht als "Udhiyya".

„Hadî“ ist hingegen alles, was dem verwehrtten Bezirk an Kamelen,



Kühen, Schafen oder Ziegen dargebracht wird.“

Damit ist dem Fragesteller klar geworden, wie sich die Begriffe "Hadî" und "Udhiyya" unterscheiden. Charakteristisch für das "Hadî" ist vor allem, dass es nur im verwehrten Bezirk geschlachtet wird. Ganz im Gegensatz dazu ist die "Udhiyya", was irgendwo geschlachtet werden kann. Schlachtet man an den Opfertagen ein Opfertier im verwehrten Bezirk, dann ist es die Absicht, die bestimmt, ob es sich um ein "Hadî" oder eine "Udhiyya" handelt.

Allâh weiß es am besten.



3- Frage

Ich reiste zur Verrichtung der Umra mit einer Reiseorganisation, die sich an die Abfahrtszeiten hält. Es war jedoch Allâhs Wille, dass meine Periode vor dem Mîqât einsetzte. Als ich am Mîqât ankam, vollzog ich die rituelle Ganzwaschung und beabsichtigte die Verrichtung der Umra, verrichtete also die Umra während der Menstruation, ohne jedoch die Ka'ba rituell zu umschreiten und hinter dem Maqâm Abrahams zu beten. Die anderen Elementarpflichten führte ich durch, verrichtete den Sa'î (rituellen Lauf), kürzte mein Haar, beendete den Ihrâm. Die Menstruation dauerte jedoch an, bis ich in meine Heimat zurückkehrte. Meine



Mutter teilte mir mit, dass meine Umra nicht angenommen wurde, weil ich den Tawâf nicht vollzogen hatte. Ich war deswegen sehr traurig und sagte, ich könne meine Menstruation nicht kontrollieren, Allâh wollte, dass dies geschah. Ich blieb bei der Reisegruppe, mit der wir reisten, weshalb ich mich nicht reinigen und die Umra nicht erneut verrichten konnte. Ich möchte nun wissen, ob meine Umra angenommen wurde oder nicht?

Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!

Und nun zur Frage:



Du hättest gar nicht in den Weihezustand eintreten sollen, wenn zu erwarten war, dass dieser Zustand andauern könnte bis du in deine Heimat zurückkehrst, als die Periode vor dem Mîqât und dem Beginn der rituellen Handlungen einsetzte. Du hättest vor dem Beginn der Umra lernen müssen, wie man diese verrichtet, damit du deren Säulen und Pflichten kennst. Wir ermahnen dich und alle Leser, sich mit dem nützlichen Wissen zu beschäftigen und die Vorschriften der Religion gut zu lernen. Der Prophet ﷺ sagte: *„Wem Allâh Gutes will, den lässt Er die Religion verstehen!“* Übereinstimmend überliefert.

Nun zu deiner Umra: Du hast sie



nicht vollendet, sondern bist noch in deinem Weihezustand, denn der Tawâf ist unumstritten eine der Säulen der Umra. Dein Sa'î ist ungültig, weil er vor dem Tawâf verrichtet wurde. Du musst nun das meiden, was der Pilger im Ihrâm meiden muss. Weiterhin musst du nach Makka reisen, den Tawâf und den Sa'î verrichten und dann den Ihrâm beenden. Du musst für alle Ihrâm-Gebote, die du wissentlich verletzt hast, eine Sühne entrichten. Wenn du jedoch unwissentlich gehandelt hast, was ja offensichtlich zu sein scheint, so bist du zu keiner Sühne verpflichtet. Es ist jedoch umsichtiger, für alle verletzten Gebote, die durch Entfernen (von Körpergewebe) verursacht wurden, eine Sühne zu



leisten, wie das Kürzen der Haare und das Schneiden der Fingernägel. Handlungen, bei denen nichts entfernt wurde, wie das Parfümieren, müssen nicht gesühnt werden. Wenn du während dieser Zeit Beischlaf hattest und wusstest, dass es dir verboten ist, so ist deine Umra ungültig. In diesem Fall musst du die Umra fortsetzen und zu Ende verrichten, dann ein Opfertier schlachten und eine andere Umra anstatt dieser verrichten. Wenn du es jedoch nicht wusstest, so musst du laut folgendem Qurân-Vers keine Sühne entrichten: **„Es ist für euch keine Sünde in dem, was ihr an Fehlern begeht, sondern was eure Herzen vorsätzlich anstreben. Und Allâh ist allvergebend, allbarmherzig.“**



Wenn du nicht nach Makka reisen kannst, so ist deine Lage wie die eines Verhinderten zu betrachten, das heißt, du schlachtest ein Opfertier und beendest den Ihrâm (den Zustand der Pilgerweihe). Wenn du auch kein Opfertier schlachten kannst, musst du zehn Tage fasten.

Und Allâh weiß es am besten.

4- Frage

Meine Frage lautet, wie oft die Verrichtung der Umra in einen Jahr empfehlenswert ist, wenn man das Vermögen hat?

Mein Ehemann verrichtet nämlich häufig den Haddsch und die Umra und ich frage ihn warum er nicht die



Kosten der Umra, die 5.000 Riyal betragen, spendet, anstatt erneut zu pilgern. Es gibt viele andere gute Werke, die du in deinem Land tun kannst. Wobei zu erwähnen ist, dass er auch viele Almosen gibt.

Ich denke oft an das heftige Gedränge bei Allâhs Haus. Es gibt Leute, die nur ein einziges Mal im Leben dorthin gehen, doch kann man die Haddsch-Riten nicht in Ruhe und Andacht verrichten. Ich wünsche mir, dass die Verantwortlichen den Haddsch und die Umra so organisieren, dass denjenigen, die zum ersten Mal den Haddsch vollziehen, Vorrang gewährt wird und die Anzahl der Pilger auf beispielsweise zwei Millionen begrenzt wird. Noch etwas: Die Leute



verrichten zwar den Haddsch und die Umra mehrmals, vernachlässigen aber zugleich den Beruf oder die Kindererziehung und die anderen sozialen Pflichten. Wie kann man dieses Problem lösen?

Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!

Und nun zur Frage:

Wir bitten Allâh deinen Ehemann zu segnen und sein Bemühen um Gutes zu stärken! Das häufige Verrichten der Umra ist durchaus legitim, denn Abû Huraira رضي الله عنه berichtete, dass der Prophet صلى الله عليه وسلم sagte: „Eine Umra nach



der anderen Umra ist eine Sühne für das dazwischen Begangene, und für den fromm verrichteten Haddsch gibt es keine geringere Belohnung als das Paradies.“ Dieser Hadîth wurde in den sechs großen Hadîth-Werken – außer Abû Dâwûd und dem Musnad Ahmads – überliefert.

As-Schaukânî sagte: „Dieser Hadîth weist darauf hin, dass das häufige Verrichten der Umra empfehlenswert ist. Dies widerspricht der Meinung derjenigen, die sagen, dass die mehrmalige Verrichtung der Umra in einem Jahr unerwünscht sei, wie etwa die Mâlikiten, sowie jenen Anderen, die meinen, es sei unerwünscht, sie mehrmals in einem Monat durchzuführen.“



At-Tirmidhî und Andere überlieferten nach einer Aussage von Ibn Mas'ûd vom Propheten : „Lasst dem Haddsch eine Umra folgen, denn das Aufeinanderfolgen tilgt die Sünden und die Armut, wie der Blasebalg die Schlacke des Eisens wegbläst. Und für den fromm verrichteten Haddsch gibt es keine geringere Belohnung als das Paradies.“ Von Ad-Dhahabî, Al-Hâfiz Ibn Hadschar und Al-Albânî für hasan (gut) befunden.

Solange dein Ehemann viele Almosen gibt, halte ihn nicht davon ab, häufig die Umra zu verrichten! Die Gelehrten betonen nämlich, dass der Haddsch (und genauso die Umra) besser ist als dessen Kosten zu spenden, außer wenn er bedürftige



Verwandte hat oder es Leute gibt, die seiner Almosen bedürfen. In diesem Fall wäre das Almosen besser.

Wenn er einen Teil seines Vermögens für gemeinnützige Zwecke spendet, wie die Versorgung eines Waisen, Studenten der islamischen Wissenschaften oder der Unterstützung einer Qurân-Schule, so wäre dies besser als Anbetungshandlungen, die nur dem eigenen Zweck dienen.

Die Verantwortlichen für Pilgerangelegenheiten bemühen sich so gut sie können darum, die durch das Gedränge entstehenden Unannehmlichkeit zu vermeiden. Hierzu gehört bekanntlich auch die Begrenzung der Pilgeranzahl.



Nun zur widersinnigen Situation, in der sich viele Leute befinden: Man soll denjenigen ermahnen, der in irgendeiner Weise nachlässig ist, ihm das Rechte gebieten und das Verwerfliche verbieten und ihn an seine Pflichten erinnern, damit das Gleichgewicht wiederhergestellt werden kann.

So muss man alle Gebote Allâhs gehorsam befolgen. Wir bitten Allâh für alle Muslime um Führung und Gelingen.

Und Allâh weiß es am besten.

5- Frage

Ich reiste im Jahre 2002 zum Haddsch. Am Tag von Arafat begann



meine Periode, weshalb ich die Haddsch-Riten - bis auf den Tawâf Al-Ifâda – beendete und wartete auf das Ende der Periode. Leider endete sie nicht, wiewohl die Reiseleiter die Abreise hinauszögerten. Am Abend der Abreise bemerkte ich, dass die Blutung aufhörte und dachte, die Periode wäre zu Ende, weshalb ich die rituelle Ganzwaschung (Ghusl) und anschließend die Gebetswaschung (Wudû) vollzog. Danach begab ich mich in die verwehrte Moschee und verrichtete den Tawâf Al-Ifâda, dann betete ich das Morgengebet und kehrte zum Hotel zurück und wollte sofort abreisen.

Meine Frage lautet nun: Als ich in das Hotel zurückkehrte, bemerkte ich



eine trübe Flüssigkeit. War meine Periode noch nicht zu Ende? Und ist mein Tawâf gültig? Was mich nun, werter Scheich, interessiert, ist die Frage, ob ich damals den Tawâf noch während der Menstruation verrichtete und ob ich bei einer Umra, die ich nun antreten werde, meinen Tawâf nachholen kann? Und muss ich ein Opfertier schlachten?

Bitte sagen Sie mir, was ich tun soll!

Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!

Und nun zur Frage:



Du erklärst uns nicht, ob diese trübe Flüssigkeit nach oder während der üblichen Zeit der Monatsblutung kam. Wenn diese Flüssigkeit nach der Zeit der monatlichen Blutung auftrat, dann war die Periode entsprechend der maßgeblichen Meinung der Hanbaliten beendet. Dein Tawâf nach dem Aufhören der Blutung entsprechend der normalen Zeitspanne der Periode ist gültig, wenn du dich vergewissert hast, indem du ein Stück Stoff oder Ähnliches eingeführt hast und dieses sauber blieb, ja sogar, wenn dies noch während der regulären Zeit deiner Periode geschah. Wenn du anschließend die rituelle Ganzwaschung vollzogen und den Tawâf verrichtet hast, so hast du deine Pflicht erfüllt. auch



wenn anschließend eine trübe oder gelbe Flüssigkeit austrat. Dies basiert auf der Meinung, die Tage der Perioden als Periode zu betrachten und die Tage der Reinheit als nicht zur Periode gehörig zu betrachten. Dies konnte ich deiner Frage entnehmen.

Wenn du dich jedoch vor der rituellen Ganzwaschung nicht vergewissert hast, dass keine Flüssigkeit mehr austritt, so fand dein Tawâf noch während der Menstruation statt und genau hierin sind die Gelehrten unterschiedlicher Meinung:

Viele sind der Auffassung, dass er nicht gültig ist, während einige der Meinung sind, dass er zwar gültig ist,



aber laut Imâm Ahmad ein Schaf oder laut Abû Hanîfa ein Kamel geschlachtet werden muss.

Doch nach der Rechtsschule derjenigen, die den so verrichteten Tawâf als ungültig betrachten, befindest du dich noch im Ihrâm (Weihezustand), weshalb du die Ihrâm-Gebote weiterhin einhalten musst. Wenn du also in Makka ankommst, verrichte zuerst den Tawâf und anschließend den Sa'î (rituellen Lauf), beende dann den Ihrâm deines Haddsch durch Kürzen des Haupthaars. Dann kannst du den Ihrâm der Umra beginnen.

Die Ihrâm-Gebote jedoch, die vor dem Beenden des Ihrâm-Zustands



missachtet wurden, gehören entweder zum angenehmen Leben, wie etwa das Parfümieren, und sind daher unbedenklich, oder es wird etwas entfernt, wie etwa beim Schneiden der Haare und Nägel; im letzten Fall muss für jede Art von entferntem Körpergewebe (Haare, Nägel) eine Fidya (Sühnehandlung) geleistet werden, auch wenn jedes Gewebe mehrmals entfernt wurde.

Der aus Vergesslichkeit oder Unwissenheit resultierende Geschlechtsverkehr macht den Haddsch nicht ungültig, laut einigen Gelehrten muss man nicht einmal eine Sühne leisten und diese Meinung bevorzugte der Gelehrte des Islam Ibn Taimiya. Es gibt drei Sühnehandlungen, zwischen



denen man wählen kann: nämlich ein Schaf zu schlachten, sechs Bedürftige zu speisen, oder drei Tage zu fasten.

Und Allâh weiß es am besten!

6- Frage

Ich bin Ägypter und wohne in Riad. Im Schawwâl verrichtete ich eine Umra und kann dadurch die Haddsch-Art Tamattu' verrichten. Ich werde - so Allah will - dieses Jahr den Haddsch verrichten.

Zuvor möchte ich aber noch eine Umra verrichten. Bin ich dann dazu verpflichtet, zwei Opfertiere zu schlachten, da ich zum zweiten Mal als Tamattu' -Pilger zu betrachten



zu betrachten bin?

Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!

Und nun zur Frage:

Du brauchst nur ein einziges Opfertier zu schlachten, und zwar wegen dem Ihrâm der zweiten Umra. Dass du nach der Verrichtung der ersten Umra nach Riad heim-gekehrt bist, entledigte dich von der Verpflichtung, ein Opfertier zu schlachten, da du nach der Heimkehr nicht mehr als Tamattu'-Pilger zu betrachten warst.

Im Zusammenhang seiner Aussage



über die Voraussetzungen des Tammatu´ meinte der hanbalitische Rechtsgelehrte Ibn Muflih: „Man tritt keine Reise zwischen Umra und Haddsch an. Unternimmt man nach der Umra eine Reise, derentwegen man das Gebet verkürzen darf, ist er laut einigen (Gelehrten) nicht mehr als Tamattu´-Pilger zu betrachten.

Sie meinten damit wohl, dass er beim Ihrâm für den Haddsch kein Opfertier schlachten muss. Von Ibn Umar رضي الله عنه wurde nämlich überliefert: „Wer (nach der ´Umra-Verrichtung) heimfährt, ist kein Tamattu´-Pilger.“ Diese Aussage ist allgemein und bezieht sich auf jeden, der nach der Umra-Verrichtung Makka verlässt.“ Allâh weiß es am besten.



7- Frage

Wie lautet Ihr Ratschlag für eine Frau, die den Haddsch bereits vollzogen hat und nun den Haddsch für ihren verstorbenen Vater vollziehen möchte, der aus Unwissenheit nicht betete? Muss sie ihren Ehemann um Erlaubnis bitten, der sie auf seine Kosten zum Haddsch mitnehmen wird?

Möge Allâh es Ihnen mit dem Besten vergelten!

Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!

Und nun zur Frage:

Möge Allâh deinem Vater dessen Sünden vergeben und sich seiner erbarmen! Die Aussage, dass er aus Unwissenheit nicht betete, kann so nicht akzeptiert werden. Es ist unvorstellbar, dass ein Muslim aus einem muslimischen Land nicht weiß, dass das Gebet Pflicht ist. Allerdings sind sich die meisten Gelehrten außer Imâm Ahmad und einer anderen Gruppe darüber einig, dass derjenige, der das Gebet aus Nachlässigkeit unterlässt, noch Muslim ist. Daher darfst du den Haddsch für deinen Vater vollziehen.

Wenn du diesen Haddsch in Begleitung deines Ehemannes vollziehst,



muss du ihm deine Absicht verdeutlichen. Er möchte sich sicherlich Allâh damit annähern, dass er dir zum Haddsch verhilft. Möglicherweise möchte er nicht, dass du von seinem Geld den Haddsch für deinen Vater vollziehst. Möglicherweise hält er an der Meinung fest, dass derjenige, der nicht betet, kein Muslim ist oder dass man keinen Haddsch für einen Toten vollziehen darf. Dann wäre dieses Geld aus seiner Sicht heraus vergeudet.

So Allâh will ist dein Haddsch für deinen Vater gültig. Allerdings musst du deinen Ehemann davon in Kenntnis setzen, wenn du von seinem Geld den Haddsch vollziehst. Es wäre allerdings besser, wenn du für dich



selbst den Haddsch vollziehst und dabei für deinen Vater Bittgebete sprichst.

Und Allâh weiß es am besten.

8- Frage

Allâh, der Erhabene, hat mir dieses Jahr die Möglichkeit gegeben, die Umra im Ramadan zu vollziehen. Ich begann also, bevor ich mich zur Umra aufmachte, Medikamente zur Unterdrückung der Monatsblutung einzunehmen. Ich vollzog meine Umra auf die vorgeschriebene Weise, wurde danach allerdings trotz Einnahme der Medikamente von meiner monatlichen Periode überrascht. Auf Anraten des Arztes völlig durcheinander brachte. Die Periode zog



sich an Stelle der gewohnten sechs Tage über zwölf Tage hin. Die ersten sechs Tag floss das Blut wie gewohnt, danach nur noch unregelmäßig und in geringen Mengen. Ich betrachtete es daher als außerperiodisch, weshalb ich jeden Tag den Ghusl vollzog und mich zu jedem Gebet wusch. Ich führte während dieser außerperiodischen Blutung dann auch einen Tawâf durch und zudem eine weitere Umra.

War dies nun wirklich eine außerperiodische Blutung? Sind mein Tawâf und die Umra gültig? Bitte helfen Sie mir, und möge Allâh auch Ihnen helfen!



Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!

Und nun zur Frage:

Die meisten Gelehrten sind davon überzeugt, dass eine Monatsblutung höchstens 15 Tage andauert. Wenn die Periode ihre gewohnte Zeit überschreitet, diese Höchstgrenze von 15 Tagen aber nicht übertrifft und sich dieser Vorfall auch nicht wiederholt, unterscheiden sich die Meinungen der Gelehrten: Die Gelehrten der schâfi'îtischen Rechtsschule und manche der hanbalîtischen Rechtsschule sind der Überzeugung, dass es



ein Teil der Periode ist. Darauf aufbauend hättest du 15 Tage abwarten müssen. Wenn es danach noch weiter geblutet hätte, wäre es eindeutig eine außerperiodische Blutung gewesen. Da deine Blutung aber nach nur zwölf Tagen endete, war es ein Teil der Monatsblutung. Schließlich kann die Dauer schon einmal abweichen. Dazu muss es sich auch laut der hanbalîtischen Rechtsschule nicht wiederholen.

Der Ihrâm deiner zweiten Umra war in jedem Fall gültig. Mit dem Tawâf, den du während deiner Monatsblutung vollzogen hast, hast du keine Sünde begangen, weil du deine Situation falsch eingeschätzt hast.



Der Tawâf war allerdings nicht gültig, weil eine Frau den meisten Gelehrten nach während ihrer Periode keinen Tawâf vollziehen darf. Allâhs Gesandter ﷺ sagte zu Âischa رَضِيَ اللَّهُ عَنْهَا: *„Mache, was der Haddsch-Pilger macht, außer den Tawâf um das Haus zu vollziehen, bis du rein bist.“* Überliefert von Al-Buchârî und dem Imâm Muslim.

Du bist also noch in deinem Ihrâm und musst dich daher immer noch an die Gebote des Ihrâm halten. Reise nach Makka, vollzieh den Tawâf der 'Umra und den rituellen Lauf zwischen As-Safâ und Al-Marwa, da der vorherige ebenfalls nicht gültig war! Ein ritueller Lauf kann nämlich erst nach einem gültigen Tawâf



durchgeführt werden. Dann beendest du den Ihrâm durch das Kürzen der Haare. Wenn du allerdings zu einer Reise nach Makka nicht fähig bist, giltst du als verhindert. Dann schlachtest du als Sühne ein Schlachttier und beendest somit den Ihrâm. Allâh, der Erhabene, sagt: **„Wenn ihr jedoch gehindert werdet, dann an Opfertieren, was euch leichtfällt.“** (Sûra 2:196)

Wenn du auch dazu nicht in der Lage bist, musst du zehn Tage fasten, insofern du dich nach der genannten Rechtsschule richtest. Wenn man sich aber nach der hanbalîtischen Rechtsschule richtet, die dafür eine wiederkehrende Unregelmäßigkeit voraussetzt, so war dieses Blut nach



dem sechsten Tag außerperiodisch. Dann hättest du richtig gehandelt. Allerdings ist die erstere Meinung umsichtiger.

Und Allâh weiß es am besten.

9- Frage

Wie groß ist die jeweilige Entfernung zwischen Makka und Madîna, zwischen Makka und Minâ, zwischen Makka und Arafa, zwischen Minâ und Arafa und zwischen Minâ und Muzdalifa?

Dies sind wichtige Informationen, die der Haddsch-Pilger meiner Überzeugung nach benötigt, um sich ein Bild zu machen und seinen Haddsch auf eine vollkommeneren Weise zu

verrichten, so Allâh will.

Ich bitte sie um Hilfe, möge Allâh Sie segnen und es Ihnen mit dem Besten vergelten! Amin!

Antwort

Alles Lob gebührt Allâh, dem Herrn aller Welten, und möge Allâh seinem Gesandten wie auch seiner Familie und seinen Gefährten Segen und Wohlergehen schenken!

Und nun zur Frage:

Die Entfernung zwischen Makka und Al-Madîna beträgt ungefähr 450 km. Minâ, Muzdalifa und 'Arafa gehören alle zu Makka. Minâ und Muzdalifa befinden sich innerhalb des Haram



(verwehrtten Bezirks), Arafa außerhalb.

Die Entfernung zwischen ihnen allen beträgt nur wenige Kilometer. Am weitesten von Makka entfernt ist Arafa, dann Muzdalifa und dann Minâ. Minâ ist von der Haram-Moschee ungefähr sieben Kilometer entfernt, Muzdalifa zehn und Arafa 20 Kilometer. 'Arafa und Muzdalifa sind ungefähr sieben Kilometer von einander entfernt.

Und Allâh weiß es am besten.

10- Frage

Ein Mann hat Schulden und möchte den Pflicht-Haddsch verrichten. Was ist wichtiger:



der Haddsch oder das Begleichen von Schulden? Wenn ihm die Gläubiger erlauben, den Betrag später zu begleichen, soll er dann zuerst den Haddsch verrichten?

Ist die Unterstützung der Ehegattin nach der Geburt ein Grund, den Pflicht-Haddsch zu verschieben, wobei zu erwähnen ist, dass die Gattin eine Woche vor Haddsch-Beginn entbunden hatte und es vor Ort keinen anderen Mahram, aber einige Verwandte gibt.

Vielen Dank, möge Allah die guten Taten aller annehmen!



Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!

Und nun zur Frage:

Zu den Schulden: Wenn die Schulden bald beglichen werden müssen und der Schuldner nach Begleichen der Schuld nicht genügend Geld für den Haddsch besitzt, werden die Schulden dem Haddsch vorgezogen – selbst wenn es sich um den Pflicht-Haddsch handelt.

Allâh sagt nämlich: **„Und Allâh steht es den Menschen gegenüber zu, die Pilgerfahrt zum Hause zu unternehmen, wer einen Weg**



dorthin finden kann.“ (Sûra 3:97)
Und der Schuldner ist unfähig.

Wenn jedoch der Gläubiger zustimmt oder die Schulden erst später beglichen werden müssen, kann man ohne Bedenken den Haddsch verrichten. In einer Fatwâ des Ständigen Fatwâ-Komitees in Saudi Arabien heißt es: „Wenn es sich so wie in der Frage verhält, dass der oder die Gläubiger dem Schuldner erlauben, die Schuld nach dem Haddsch zu begleichen, so kannst du ohne Bedenken den Haddsch verrichten, bevor du die Schulden zurückzahlst. Dass du verschuldet bist, beeinträchtigt jedoch in deinem Fall nicht die Gültigkeit deiner Pilgerfahrt. Wir sind nicht der Meinung, dass die Unter-



stützung der Ehegattin nach der Geburt ein Grund wäre, den Pflicht-Haddsch aufzuschieben, außer wenn nur der Ehemann der Frau zur Seite stehen kann. In diesem Fall ist es ihm erlaubt, den Haddsch aufzuschieben und er ist dadurch entschuldigt.

Die Mehrheit der Gelehrten vertritt – im Gegensatz zu Imâm As-Schâfi‘ – die Meinung, dass man den Haddsch sofort verrichten muss (sobald man dazu in der Lage ist). Der Mann, dessen Gattin eine Woche vor dem Haddsch entbinden wird, kann eine Haushaltshilfe einstellen, die sich in dieser Zeit um sie kümmert.

Und Allâh weiß es am besten!



11- Frage

Eine Frau im Ihrâm, die schlecht sieht, kann wegen ihres schwachen Augenlichts ihr Gesicht nicht bedecken.

Sie will jedoch ihr Gesicht nicht entblößen. Wäre es schlimm, wenn sie einen Niqâb trägt?

Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!

Und nun zur Frage:

Der Gesandte Allâhs ﷺ sagte: *"Die Frau im Ihrâm darf keinen Niqâb und*

keine Handschuhe tragen." (Al-Buchârî)

Es ist ihr lediglich erlaubt, ihr Gewand vom Kopf herab über ihr Gesicht hängen zu lassen, wenn fremde Männer (Nicht-Mahrams) in ihre Nähe kommen.

Wenn sie aus einem bestimmten Grund, wie etwa eine Sehschwäche, ihr Gesicht mit dem Niqâb bedeckt, so muss sie eine Sühne leisten, da sie eine im Ihrâm verbotene Handlung beging.

Allâh sagt: **„Wer von euch krank ist oder ein Leiden an seinem Kopf hat, der soll Sühne leisten durch Fasten, Almosen oder**



Opferung eines Schlachttieres.“ (Sûra 2:196)

Sie hat also die Wahl zwischen drei Handlungen:

- Sie kann drei Tage fasten oder
- sechs Arme mit jeweils einem halben Sâ' (zweimal zwei Hände voll) speisen oder
- ein Schaf opfern, das sie im verwehrten Bezirk Makkas, an die Armen verteilt.

Und Allâh weiß es am besten!



12- Frage

Eine Frau reiste aus Ägypten an, um ihre Tochter zu besuchen und die Umra durchzuführen, trat aber nicht in Ägypten in den Ihrâm (Weihezustand) ein. Soll sie nun die Umra verrichten, indem sie in Dschidda in den Weihezustand tritt, oder muss sie von einem anderem Ort aus in den Weihezustand eintreten? Sie ist übrigens heute bereits seit drei Tagen in Dschidda. Danke!

Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!



Und nun zur Frage:

Wenn diese Frau nach Dschidda kam und dabei beabsichtigte ihre Tochter zu besuchen, aber nicht beabsichtigte, eine Umra zu verrichten, und ihr dann in Dschidda die Idee kam eine Umra durchzuführen, so muss sie an ihrem jetzigen Aufenthaltsort (in Dschidda) in den Weihezustand eintreten; denn ihr Mîqât ist der Ort, ab dem sie die Umra beginnt. Dies ist mit einem Hadith aus den beiden Sahîh-Werken zu belegen, der von Ibn Abbâs رضي الله عنه überliefert wurde, dass der Prophet ﷺ nach Erwähnung der Mîqâte (Grenzen der Pilgerweihe) sagte: *„Diese Grenzen sind für die dort Ansässigen und für denjenigen, der von auswärts an ihnen*



vorbeikommt und den Haddsch und die Umra verrichten möchte. Wer sich jedoch innerhalb dieser (Grenzen) befindet, der soll vor Ort den Ihrâm anlegen, sogar die Leute von Makka beginnen in Makka."

Wenn sie anreiste um ihre Tochter zu besuchen und bereits beabsichtigte die Umra zu verrichten, so müsste sie bereits ab dem Mîqât in den Ihrâm (Weihezustand) eintreten. Der Mîqât für die Ägypter ist Dhû Al-Dschuhfa, das nicht mehr existiert, weshalb die Pilger ab Râbigh den Ihrâm beginnen. Wenn sie dem zuwider handelte, indem sie nicht am Mîqât den Ihrâm begann, muss sie zum Mîqât zurückkehren und von dort aus in den Weihzustand eintre-



ten. Wenn sie dies tut, muss sie laut der maßgeblichen Meinung kein Opfertier schlachten.

Wenn sie aber innerhalb der Grenzen für die Pilgerweihe den Ihrâm beginnt, muss sie ein Opfertier schlachten, Von Ibn Abbâs رضي الله عنه ist nämlich überliefert, dass dieser sagte: *„Wer eine der rituellen Handlungen unterlässt, muss (ein Opfertier) schlachten.“*

Und Allâh weiß es am besten.

13- Frage

Ein Pilger möchte den Haddsch At-Tamattu' (Haddsch und 'Umra zusammen, jedoch mit Austritt aus



dem Ihrâm nach der 'Umra und anschließendem erneuten Eintritt in den Ihrâm zum Verrichten des Haddsch) vollziehen. Er hat bereits die Hidschâz-Gegend betreten. Darf er die 'Umra dazu bereits im Monat Schawwâl vollziehen oder soll er damit bis zum Monat Dhû Al-Qa'da warten?

Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!

Und nun zur Frage:

Wer den Haddsch At-Tamattu' vollzieht, dem steht es frei, die Umra im Monat Schawwâl oder Dhû Al-



Qa'da zu verrichten, weil beide Monate des Haddsch sind. Wenn er sich im Hidschâz befindet und den Mîqât (Anlegeort des Ihrâm) noch nicht überschritten hat, darf er in jedem der Haddsch-Monate den Ihrâm anlegen und die 'Umra vollziehen.

Wenn er aber Makka erreicht hat und die rituellen Handlungen vollziehen will, darf er Makka nur im Ihrâm betreten. Er darf sogar den Mîqât nicht ohne Ihrâm überschreiten, wenn er sich in Richtung Makka bewegt, um die rituellen Handlungen zu vollziehen. Dies erkennt man aus einem authentischen Hadîth, in dem nach der Erwähnung der Mîqât-Orte über diese gesagt wird: „Diese sind



für sie und für diejenigen, die von ihnen kommen und nicht zu ihren Bewohnern gehören. Dies gilt für den, der den Haddsch und die 'Umra beabsichtigt."

Wenn er im Monat Schawwâl oder auch danach den Ihrâm begonnen hat und Makka erreicht hat, hat er die rituellen Handlungen der 'Umra in Form des Tawâf, dem rituellen Lauf zwischen As-Safâ und Al-Marwa und dem Rasieren des Haupthaars zu verrichten. Der Sunna gemäß beginnt man mit dem Tawâf, wenn man Makka betritt.

Und Allâh weiß es am besten.



14- Frage

Ich wohne seit einigen Jahren in Riad in Saudi Arabien. Um die Pilgerfahrt durchzuführen, fahre ich einige Tage vor Beginn der Haddschritten (dem Aufbruch nach Minâ) nach Makka und lege erst dort den Ihrâm an. Meine Absicht ist es den Ifrâd (nur die große Pilgerfahrt) zu vollziehen. Ist dies erlaubt oder soll ich wieder zum Mîqât (Grenze der Pilgerweihe) fahren? Ich bitte um eine Erklärung!

Antwort

Lob sei Allâh! Frieden und Segen seien über den Gottesgesandten, seinen Leuten und seinen Gefährten. Nun zur Frage:



Wer sich mit der Absicht zum Haddsch oder zur Umra (kleine Pilgerfahrt) nach Makka begibt, muss ab der Mîqât-Grenze (Grenze der Pilgerweihe) in den Ihrâm-Zustand eintreten. Die Mîqât-Grenze darf ohne Ihrâm (die Absicht, die Riten des Haddsch zu vollziehen) nicht überschritten werden. Wenn der Pilger dies nicht befolgt, soll er ein Schlachttier opfern, da er eine der Pflichten der Pilgerfahrt, nämlich die Regel ab dem Mîqât in den Ihrâm einzutreten, vernachlässigt hat. Das Bereuen des Pilgers ist erforderlich, wenn er eine Vorschrift ohne Grund missachtet.

Der Mîqât der Einwohner Riads und der Bewohner der Region Nedschd



liegt in "Qarn Al-Manâzil", das heute als "As-Sail Al-Kabîr" bezeichnet wird. Wer von dort aus den Haddsch oder die Umra durchführen will, muss ab dem Mîqât in den Ihrâm eintreten.

Wir weisen den Fragenden darauf hin, dass die beste Möglichkeit der Pilgerfahrt „At-Tamattu“ ist. Diese vollzieht sich folgendermaßen:

Man tritt in den Ihrâm für die Umra in den Monaten der Pilgerfahrt ein. Wenn man die Mîqât-Grenze erreicht, beginnt der Ihrâm mit der Umra. Anschließend umrundet man die Ka'ba, führt den Sa'î durch und rasiert sein Haar bzw. lässt es rasieren (das Haar kann auch geschnitten werden).



Hiermit beendet man die Umra und verlässt den Zustand des Ihrâm. Anschließend tritt man am Tag „At-Tarwîya“ (der achte Tag von Dhû Al-Hiddscha) in Makka in den Ihrâm für den Haddsch ein. Man muss für die Haddschart „At-Tamattu“ ein Schlachttier opfern.

Allâh weiß es am besten.

16- Frage

Falls ich am siebten Schawwâl Makka betrete, um nur den Haddsch vorzunehmen, darf ich dort übernachten, so dass ich mich am achten Dhû Al-Hiddscha morgens oder nachmittags nach Minâ begeben?

Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten

und ihm Wohlergehen schenken!

Und nun zur Frage:

Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn ein Pilger, der nur den Haddsch (Ifrâd) vorzunehmen beabsichtigt, nach dem Tawâf Al-Qudûm in Makka übernachtet und sich erst am achten Dhû Al-Hiddscha nach Minâ begibt, solange er im Ihrâm verweilt und dessen Gebote einhält. Dies ist vielmehr die Sunna des Propheten ﷺ, die seit altersher von Muslimen befolgt wird.

Allâh weiß es am besten.

17- Frage

Muss sich der Haddsch-Pilger dauerhaft in Minâ aufhalten oder



reicht es aus, wenn er die Nächte dort verbringt und sich tagsüber an anderen Plätzen wie Al-´Azîziyya oder Muzdalifa aufhält?

Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!

Und nun zur Frage:

Der Haddsch-Pilger ist dazu verpflichtet, sich an den Festtagen den überwiegenden Teil der Nacht in Minâ aufzuhalten. Tagsüber ist er dazu nicht verpflichtet.

Es ist aber besser, dort zu verweilen, weil man somit der Sunna des Propheten ﷺ folgt.

Und Allâh weiß es am besten.


18- Frage

Allâh erwies mir die Gnade, letztes Jahr den Haddsch zu vollziehen. Ich zweifle jedoch immer noch daran, ob am Opfertag, als ich die große Säule bewarf, zwei oder drei Kiesel ins Becken fielen, obwohl mein Gefährte mir bestätigte, dass sie ins Becken fielen und mein Zweifel eine Einflüsterung des Satans sei.

Helft mir in dieser Angelegenheit!

Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!





Und nun zur Frage:

Wenn dieser Zweifel eintrat, nachdem du die Steinigung beendet hast, so gibt es keine Bedenken. Deine rituelle Steinigung ist gültig, denn Zweifel nach Beenden einer Anbetungshandlung beeinträchtigen diese nicht.

Wenn du dir nicht sicher warst, ob diese Kiesel ins Becken fielen, als du noch beim Werfen warst, hättest du die Zahl vervollständigen müssen, bis du sicher warst, dass sieben Kiesel ins Becken gefallen sind. Eine rituelle Steinigung, an der bereits Zweifel bestanden, ist aus islâmischer Sicht ungültig. Die islâmische Regel besagt, dass man seine Schuld vor Allâh erst beglichen hat, wenn man



sich sicher ist (die Pflicht korrekt verrichtet zu haben)

Drei oder mehr Kiesel nicht geworfen zu haben, hat zur Folge, dass man ein Opfertier im Haram (verwehrten Bezirk Makkas) schlachten und unter den vor Ort lebenden Armen verteilen muss. Man darf hierfür eine Person beauftragen, die das Schlachten und Aufteilen stellvertretend übernimmt.

Über das Auslassen von einem oder zwei Kieseln sind sich die Gelehrten uneins, wie dies der Imâm An-Nawawî darlegte: „Wir haben bereits erwähnt, dass die beste Meinung in unserer Rechtsschule für einen Kiesel ein Mudd (zwei Hände voll Nahrung), für zwei Kiesel zwei Mudd und ab drei Kiesel ein Opfertier fällig ist. Dies ist



die Meinung Abû Thours.

Ibn Al-Mundhir, Ahmad ibn Hanbal und Ishâq ibn Rahoweh sagten, ein Stein mache nichts, Mudschâhid sagte, ein oder zwei Steine machen nichts aus, 'Atâ sagte, wer sechs Kiesel warf, speist mit einer Dattel oder einem Happen Essen.

Al-Hakam, Hammâd ibn Salama, Al-Auzâ'î, Mâlik und Al-Mâdschischûn sagten, ab einem (vergessenen) Kiesel müsse man ein Tier opfern. Atâ sagte über denjenigen, der einen Stein zu wenig warf: «Wenn er vermögend ist, soll er ein Tier opfern, ansonsten soll er drei Tage fasten.» (Zitatende)

Wenn dein Gefährte vertrauenswürdig ist, reicht es dir,



dich auf seine Aussage zu verlassen, da einige Gelehrte sagten, es genüge ein vertrauenswürdiger Zeuge, wenn man nicht sicher ist, ob man die Ka'ba sieben Mal umrundet hat.

Und Allâh weiß es am besten!

19- Frage

Was bedeutet das Verweilen in Minâ? Ist es nur das Übernachten? Oder sollte man sich damit beschäftigen, Allâhs zu gedenken, den Qurân zu lesen und in der Nacht zu beten?

Gibt es bestimmte Riten für das Verweilen in Minâ? Wie tat der Prophet ﷺ, als er sich in Minâ aufhielt?




Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!

Und nun zur Frage:

Die Gelehrten sind übereinstimmend der Meinung, dass das Verweilen in Minâ in der Nacht des neunten Dhû Al-Hiddscha empfohlen ist. Den Konsens, dass dies keine Pflicht ist, überlieferte Ibn Qudâma.

In den drei Nächten nach dem Opferfest ist es - nach überwiegender Meinung - aber obligatorisch. Das Verweilen in Minâ heißt, dass man den größten Teil der Nacht in Minâ verbringt. So stellte es der Hadîth-Gelehrte Ibn Hadschar fest.





Wer also von Einbruch der Nacht bis nach Mitternacht in Minâ verbleibt, dessen Verbleiben ist angenommen. Verbleiben heißt nicht unbedingt Schlafen, sondern während dieser Zeitspanne dort zu verweilen.

In diesem Zusammenhang wurde überliefert: Nachdem der Prophet ﷺ für gewisse Zeit in Makka verblieben war und am Opfertag den Tawâf Al-Ifâda vorgenommen hatte, kehrte er nach Minâ zurück, wo er an drei aufeinander folgenden Tagen nachmittags die Dschamarât (Steinsäulen) bewarf und dort übernachtete. Dies dauerte solange, bis er nach Makka aufbrach, um den Tawâf Al-Wadâ' (Abschieds-Tawâf) zu verrichten.





Es ist vom Propheten ﷺ nicht bekannt, dass er während des Aufenthalts in Minâ auf bestimmte Bittgebete oder Gebete bedacht war. Man weiß von ihm aber, dass er niemals des Gedenken Allâhs überdrüssig wurde. `Âischa رضي الله عنها berichtete, dass er zu jeder Zeit und in allen Situationen Allâhs zu gedenken pflegte. (Muslim)

Die drei Tage der Dschimâr-Bewerfung sollte man alle zum Gedenken Allahs bestimmen, und zwar aus Befolgung des Qurân und der Sunna: Allâh sagt: „Und gedenkt Allâhs während einer bestimmten Anzahl von Tagen!“ (Sûra 2:203) Ibn Abbâs رضي الله عنه meinte dazu: „Mit diesen Tagen sind die Taschrîq-Tage (die drei Tage nach dem Fest) gemeint.“ In einer prophetischen Überlieferung



heißt es: „Die Tage in Minâ sind für Essen, Trinken und Allâhs Gedenken bestimmt.“ (Muslim)

Wer also den größten Teil der Nacht in Minâ verbringt, kommt somit der Pflicht nach, auch wenn er weder zusätzliche Gebete verrichtet, noch Allâhs gedenkt, noch den Qurân rezitiert.

Es ist aber zu jeder Zeit empfohlen, vor allem an diesen Tagen, zusätzliche Gebete zu verrichten, Allâhs zu gedenken und den Qurân zu rezitieren. Gerade für einen Pilger ist es besonders angebracht, diese Chance zu nutzen und sich an die zusätzlichen Anbetungshandlungen zu halten. Vielleicht trifft er auf Allâhs Wohlwollen. Allâh weiß es am besten.





20- Frage

Als mein Bruder das Opfertier fangen wollte, die wir zu schlachten gelobten, sprang sie auf und brach sich das Bein. Ist sie dann noch als Opfer tauglich?

Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!

Und nun zur Frage:

Hinsichtlich der Frage, ob ein Opfertier, das man schon zu schlachten gelobte, noch tauglich ist, nachdem es zu Schaden kam, vertreten die Rechtsgelehrten zweierlei Ansichten. Die meisten



Rechtsgelehrten meinen, dass es trotzdem tauglich bleibt.

In seinem Werk Al-Mughnî erwähnt Ibn Qudâma: „Wenn jemand ein makelloses Opfertier zu schlachten gelobt und dann dieses irgendwie zu Schaden kommt, dann soll er es schlachten, es ist zum Schlachten tauglich. Dies meinten 'Atâ', Al-Hasan, An-Nacha'î, Az-Zuhrî, At-Thaurî, Mâlik, As-Schâfi'î und Ishâq.“

Dafür spricht folgende Überlieferung: „Eines Tages fand Ibn Az-Zubair unter seinen Opfertieren eine einäugige Kamelstute, worauf er sagte: „Falls sie so geschädigt wurde, nachdem ihr sie gekauft habt, macht es nichts. War sie aber geschädigt, bevor ihr sie kauftet,



tauscht sie um!“ (Al-Baihaqî; An-Nawawî sagte: die Überlieferungskette ist authentisch)

Der renommierte Schaich Ibn Taimiyya meinte dazu: „Wenn jemand ein Opfertier kauft und dieses vor dem Schlachten zu Schaden kommt, ist es ihm laut einigen Gelehrten erlaubt, das Tier zu schlachten.“


Unter zwei Bedingungen bleibt ein Opfertier noch zum Schlachten tauglich, das geschädigt wird, und zwar nachdem es als Opfer bezeichnet wurde und bevor es geschlachtet wird:

Dass es nicht durch die Fahrlässigkeit des Besitzers zu Schaden kommt, sollte dies der Fall sein, taugt es

nicht mehr.

Dass dieses Tier nicht bereits für eine Pflicht als Opfer bestimmt wurde. Gelobt man also ein Opfertier zu schlachten und bestimmt zu diesem Zweck ein Tier, das später geschädigt wird, so ist es nicht gestattet, das geschädigte Tier zu diesem Zweck zu schlachten.

Da durch das Gelübde die Unversehrtheit festgelegt wurde, darf man nur ein gesundes Tier schlachten. Wenn man ein Tier zu Beginn zum Opfern bestimmt und dieses dann einen Schaden erleidet, ohne irgendeiner Vernachlässigung ausgesetzt worden zu sein, bleibt es – wie bereits erwähnt – zum Opfern noch tauglich. Dies ist die Meinung vieler Gelehrter.





Allâh weiß es am besten.

21- Frage

Dieses Jahr begeben sich nicht zum Haddsch und möchte das Opfer darbringen, indem ich über die Internetseite der Râdschihî-Bank jemanden dazu beauftrage. Ich möchte zuerst wissen, was der Unterschied zwischen Udhiyya und Hadî ist.

Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!

Und nun zur Frage:





Eine "Udhiyya" unterscheidet sich grundsätzlich von einem "Hadî". Ein "Hadî" ist alles, womit man den verwehrtten Bezirk beschenkt. Eine "Udhiyya" ist hingegen alles, was man an den Opfertagen schlachtet, um die Nähe Allâhs zu suchen.

In diesem Sinne ist eine "Udhiyya" für jeden Muslim empfohlen, der dazu in der Lage ist, ob Dorfbewohner, Stadtbewohner, ob Einheimischer oder Fremder, ob Pilger oder Nichtpilger. Für einen Pilger ist sie sowieso empfohlen, ob er in Minâ oder anderswo ist, ob er ein "Hadî" darbrachte oder nicht. Dies meinte der Rechtsgelehrte Asch-Schâfi'î Allâh erbarme sich seiner.

**In der Enzyklopädie für
islâmisches Recht wird die**





Udhiyya so definieret:

„Eine "Udhiyya" ist alles, was man an den Opfertagen schlachtet, um die Nähe Allâhs und Sein Wohlwollen zu suchen. Sie muss aber einige Voraussetzungen erfüllen. Nicht als "Udhiyya" zählt alles, was zu anderen Zwecken außer zur Suche von Allâhs Nähe geschlachtet wird, wie beispielsweise zum Verkaufen, zum Essen oder zur Ehre eines Gastes. Als "Udhiyya" zählt auch nicht, was an anderen Tagen geschlachtet wird, auch wenn man damit das Ziel verfolgt, Allâhs Nähe zu suchen. Auch was für die Feierlichkeiten eines Neugeborenen, als Buße für einen begangenen Verstoß gegen die Haddsch-Vorschriften, den Tamattu'- oder Qirân-Haddsch, oder als Geschenk



für den verwehrten Bezirk geschlachtet wird, zählt nicht als "Udhiyya".

„Hadî" ist hingegen alles, was dem verwehrten Bezirk an Kamelen, Kühen, Schafen oder Ziegen dargebracht wird.“

Damit ist dem Fragesteller klar geworden, wie sich die Begriffe "Hadî" und "Udhiyya" unterscheiden. Charakteristisch für das "Hadî" ist vor allem, dass es nur im verwehrten Bezirk geschlachtet wird. Ganz im Gegensatz dazu ist die "Udhiyya", was irgendwo geschlachtet werden kann. Schlachtet man an den Opfertagen ein Opfertier im verwehrten Bezirk, dann ist es die Absicht, die bestimmt, ob es sich um ein "Hadî" oder eine "Udhiyya"



handelt.

Allâh weiß es am besten.

22- Frage

Dieses Jahr beabsichtige ich den Haddsch vorzunehmen, ich werde am Dienstag, den 02.12.2008 abreisen. Macht der Geschlechtsverkehr den Ihrâm nichtig?

Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!

Und nun zur Frage:

Erreichen des Mîqât (Grenze der Pilgerweihe) in den Ihrâm-Zustand





einzutreten. Tritt ein Pilger jedoch zuvor in den Ihrâm-Zustand, so ist dies erlaubt. Ibn Al-Mundhir sagt: "Die Rechtsgelehrten sind übereinstimmend der Meinung, dass man sich im Ihrâm befindet, wenn man vor dem Erreichen des Mîqât in den Ihrâm-Zustand eintritt."

Tritt ein Pilger in den Ihrâm-Zustand ein, sei es nun ab oder vor dem Erreichen des Mîqât, ist er dazu verpflichtet, alles zu vermeiden, was im Ihrâm-Zustand verboten ist; wozu auch der Geschlechtsverkehr, das Parfümieren oder das Tragen genähter Kleidungen zählen.

Der Geschlechtsverkehr vor Beendigung der ersten Ihrâm-Phase macht den Haddsch ungültig. Darüber hinaus ist er zur Vollendung





des Haddsch, zur Wiederholung des Haddsch im darauffolgenden Jahr und zum Schlachten eines Opferkamels verpflichtet.

Die erste Ihrâm-Phase beendet der Pilger, indem er am Opfertag zwei von drei Riten ausführt: Das rituelle Bewerfen der Dschamra Al-´Aqaba (Steinsäule), das Kürzen oder Rasieren der Haare und der Tawâf Al-Ifâda (Pflicht-Umlaufen der Ka´ba).

Übt ein Pilger Geschlechtsverkehr nach dieser ersten Ihrâm-Phase aus, bleibt sein Haddsch gültig, jedoch ist er in diesem Fall dazu verpflichtet, ein Opfertier im verwehrten Bezirk Makkas zu schlachten und dieses an die Armen Makkas zu verteilen.

Allâh weiß es am besten.





23- Frage

Unser Herr ermöglichte mir vor zwei Jahren zum ersten Mal die Durchführung des Haddsch. Nach der rituellen Bewerfung der Dschamra Al-'Aqaba (der rituell zu bewerfenden Säule) rasierte ich mein Haar, beendete den Ihrâm und verbrachte den elften und zwölften Tag von Dhû Al-Hiddscha in Minâ. Dort bewarf ich die restlichen Säulen und begab mich daraufhin nach Makka, um dort den Abschieds-Tawâf zu verrichten. Allerdings vollzog ich den Tawâf Al-Ifâda nicht und wusste auch nicht, dass es einen solchen Tawâf nach der rituellen Bewerfung der großen Dschamra gibt. Ist mein Haddsch nun gültig?





Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!

Und nun zur Frage:

Solange du den Tawâf Al-Ifâda (Pflicht-Tawâf) nicht verrichtet hast, befindest du dich noch in deinem Ihrâm. Du darfst also keinen Geschlechtsverkehr haben, weil du dich mit dem rituellen Werfen und dem Rasieren deiner Haare nur aus der ersten Stufe des Ihrâm gelöst hast. Dir ist also wieder alles erlaubt außer dem Geschlechtsverkehr. Über den Geschlechtsverkehr, den du vor deinem Wissen über diese Regel vollzogen hast, sieht das islamische





Recht auf Grund deiner Unwissenheit hinweg. Allâh, der Erhabene, sagt: **„Es ist für euch keine Sünde in dem, was ihr an Fehlern begeht, sondern was eure Herzen vorsätzlich anstreben. Und Allâh ist Allvergebend, allbarmherzig.“** (Sûra 33:5)

Du bist nun dazu verpflichtet, Makka zu besuchen und sowohl den Tawâf Al-Ifâda als auch den Sa´î (rituellen Lauf zwischen Safâ und Marwa) zu verrichten, wenn du die Haddsch-Form Tamattu´ verrichtet hast oder den Sa´î nicht nach dem Tawâf Al-Qudûm (Ankunfts-Tawâf) vollzogen hast. Der Sa´î kann nämlich nur nach einem gültigen Tawâf vollzogen werden. Wenn du dies durchführen kannst, hast du somit deine rituellen Handlungen beendet und deine





Aufgabe erfüllt. Wenn es dir nicht möglich sein sollte, nach Makka zu reisen, bist du verhindert und darfst den Ihrâm durch das Schlachten eines Opfertiers beenden. Wenn es dein erster und somit verpflichtender Haddsch war, musst du es schlachten, wenn du dazu in der Lage bist. Wenn es jedoch nicht der Pflicht-Haddsch war, so musst du dies nicht nachholen. Wenn du kein Opfertier schlachten kannst, so beendest du den Ihrâm, indem du zehn Tage fastest, analog zum Tamattu'-Pilger, der kein Opfertier findet. Wir möchten darauf hinweisen, dass jeder Muslim dazu verpflichtet ist, seine Religion zu erlernen, damit er auf Grund des Wissens das erfüllt, wozu er verpflichtet ist, und das unterlässt, was ihm untersagt ist.



Und Allâh weiß es am besten.

24- Frage

Vor einigen Jahren reiste ich zum Haddsch. Während wir auf dem Weg von Arafa nach Muzdalifa waren, verloren wir den Sohn meines Bruders. Ich suchte nach ihm, konnte ihn aber nicht finden. Daher setzten wir unseren Weg nach Muzdalifa fort; mein Bruder bat uns von dort aus wieder zu unserem Haus in Makka zurückzukehren. Als wir ankamen, legte ich mich schlafen und vollzog daher aus meiner eigenen Unwissenheit heraus die rituellen Handlungen dieses Tages nicht. Was soll ich nun tun?





Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!

Und nun zur Frage:

Jeder Muslim ist vor Antritt des Haddsch dazu verpflichtet, die Regeln und Bedingungen des Haddsch zu erlernen, um diesen auch bei unvorhergesehenen Komplikationen zu meistern. Wir haben aus deiner Frage heraus verstanden, dass du keine der rituellen Handlungen nach dem Aufenthalt in Muzdalifa vollzogen hast. Somit hast du deinen Ihrâm noch nicht beendet. Du musst dich also noch einmal wie im Ihrâm nach Makka begeben und den Tawâf Al-Ifâda (Haddsch-Tawâf) verrichten.





Dann schreitest du zwischen As-Safâ und Al-Marwa. Wenn du den Haddsch allerdings auf die Qirân- oder Ifrâd-Art vollzogen und den rituellen Lauf nach dem Tawâf Al-Qudûm (Ankunfts-Tawâf) bereits vollzogen hast, musst du nicht noch ein zweites Mal zwischen As-Safâ und Al-Marwa laufen. Du musst für jede Pflicht, die du bei deinem Haddsch unterlassen hast, im Haram (verwehrtten Bezirk) ein Opfertier schlachten und das Fleisch unter den Armen des Harams verteilen. Eines für das Unterlassen der rituellen Bewerfung der Dschamarât, eines für die unterlassene Übernachtung in Minâ und eines für die unterlassene Übernachtung in Muzdalifa, wenn du vor der Hälfte der Nacht von dort aufgebrochen bist. Der Beweis dafür ist folgende Aussage des Gefährten





Ibn Abbâs رضي الله عنه : „*Wer eine der rituellen Handlungen (des Haddsch) unterlässt, hat Blut zu entrichten.*“
Damit ist das Schlachten gemeint.

Wenn es dir nicht möglich ist, nach Makka zu reisen, giltst du als verhindert. In diesem Falle musst du dich durch das Schlachten eines Schlachtopfers vom Ihrâm lösen. Wenn du dazu nicht in der Lage bist, musst du zehn Tage fasten. Wenn du auch nicht dazu in der Lage bist, für deine unterlassenen Pflichten ein Opfertier zu schlachten, musst du für jede unterlassene Pflicht zehn Tage fasten.

Die im Ihrâm verbotenen Dinge hast du ja, wie erwähnt, aus Unwissen begangen. Der Aussage Ibn Taimîyyas und der anderen Gelehrten



nach hat der Unwissende in diesem Falle nichts zu sühnen. Dabei stützen sie sich auf folgende Aussage Allâhs des Erhabenen: **Es ist für euch keine Sünde in dem, was ihr an Fehlern begeht, sondern was eure Herzen vorsätzlich anstreben. Und Allâh ist allvergebend, allbarmherzig.** (Sûra 33:5)

Wenn du in dieser Zeit einen Heiratsvertrag geschlossen hast, ist dieser ungültig und muss noch einmal geschlossen werden.

Und Allâh weiß es am besten.





25- Frage

Ich vollzog die Ganzkörperwaschung und legte anschließend die Ihrâm-Kleidung an. Danach rasierte ich meine Achselhaare, während ich bereits die Ihrâm-Kleidung trug.

Was sagt der Islam dazu? Was muss ich nun tun? Ich muss dazu erwähnen, dass ich damals dachte, es sei erlaubt die Haare zu rasieren, während ich den Ihrâm trage.

Antwort

Der Lobpreis ist Allâhs! Möge Allâh Seinen Gesandten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!

Und nun zur Frage:





Du sollst zunächst wissen, dass das Wort „Ihrâm“ bedeutet, die Absicht zur Pilgerweihe zu fassen. Wer vor dieser ein Ihrâm-Verbot missachtete, hat keinen Fehler begangen, da er ja noch nicht in den Ihrâm-Zustand (die Pilgerweihe) eingetreten war.

Allein durch das Tragen der Ihrâm-Kleidung tritt man noch nicht in den Ihrâm-Zustand ein. Wer jedoch nach der Absicht zur Pilgerweihe ein Ihrâm-Verbot begeht, muss eine Sühne leisten.

Und Allâh weiß es am besten.





Du ´ â aus dem Qurân

„Unser Herr, belange uns nicht, wenn wir (etwas) vergessen oder einen Fehler begehen. Unser Herr, lege uns keine Bürde auf, wie Du sie denjenigen vor uns auferlegt hast. Unser Herr, bürde uns nichts auf, wozu wir keine Kraft haben. Verzeihe uns, vergib uns und erbarme Dich unser! Du bist unser Schutzherr. So verhilf uns zum Sieg über das ungläubige Volk!“

„Unser Herr, lasse unsere Herzen nicht abschweifen, nachdem Du uns rechtgeleitet hast, und schenke uns Erbarmen von Dir aus. Du bist ja der unablässig Schenkende“

„Unser Herr, gewiss, wen Du ins (Höllen)feuer eingehen läßt, den hast



Du (damit) in Schande gestürzt. Und die Ungerechten werden keine Helfer haben.“

„Unser Herr, gewiss, wir hörten einen Rufer, der zum Glauben aufrief: .Glaubt an euren Herrn. Da glaubten wir. Unser Herr, vergib uns unsere Sünden, tilge unsere bösen Taten und berufe uns ab unter den Gütigen.“

„Unser Herr, und gib uns, was Du uns durch Deine Gesandten versprochen hast, und stürze uns nicht in Schande am Tag der Auferstehung. Gewiss, Du brichst nicht, was Du versprochen.“

„Mein Herr, veranlasse mich, für Deine Gunst zu danken, die Du mir und meinen Eltern erwiesen hast,



und rechtschaffen zu handeln, womit Du zufrieden bist. Und lasse mich durch Deine Barmherzigkeit eingehen in die Reihen Deiner rechtschaffenen Diener.“

„Unser Herr, schenke uns an unseren Gattinnen und unseren Nachkommenschaften Grund zur Freude, und mache uns für die Rechtschaffenen zu einem Vorbild.“

„Mein Herr, mach, daß ich das Gebet verrichte, (ich) und (auch einige) aus meiner Nachkommenschaft. Unser Herr, und nimm mein Gebet an.“

„Unser Herr, vergib mir und meinen Eltern und den Gläubigen an dem Tag, da die Abrechnung stattfinden wird.“





Du´â aus der Sunna

1 - Bittgebet beim Betreten der Moschee

"Ich suche Zuflucht bei Allâh, Dem Gewaltigen, und bei Seinem edlen Antlitz, bei Seiner ewigen Herrschaft vor dem verfluchten Schaytan (Satân)."

"Im Namen Allâhs, und Segen und Frieden seien auf dem Gesandten Allâhs. O Allâh, öffne die Tore Deiner Barmherzigkeit für mich."

2 - Bittgebet beim Besteigen eines Transportmittels

"Im Namen Allâhs, Lob sei Allâh. Preis sei Demjenigen, Der uns dies dienstbar gemacht hat! Wir wären





hierzu ja nicht imstande gewesen. Und wir werden ganz gewiss zu unserem Herrn zurückkehren. Lob sei Allâh, Lob sei Allâh, Lob sei Allâh. Allâh ist größer, Allâh ist größer, Allâh ist größer. Preis sei Dir, o Allâh, denn ich habe mir selbst Unrecht zugefügt. So vergib mir, denn niemand vergibt die Sünden außer Dir.“

3 - Bittgebet für die Reise

"Allâh ist größer, Allâh ist größer, Allâh ist größer. Preis sei demjenigen, Der uns dies dienstbar gemacht hat! Wir wären hierzu ja nicht imstande gewesen. O Allâh, wir bitten Dich auf unserer Reise um Güte und Gottesfurcht und um Handlungen, die Dir wohlgefallen. O Allâh, erleichtere uns unsere Reise und verkürze uns ihre Entfernung. O



Allâh, Du bist unser Gefährte auf der Reise und der Beschützer unserer Familien. O Allâh, ich suche Zuflucht bei Dir vor den Erschwernissen der Reise und davor, bei der Rückkehr einen düsteren Anblick und üble Veränderungen beim Vermögen und der Familie vorzufinden. Und wenn man zurückkommt, sagt man dies und fügt hinzu: Wir kehren bereuend zurück, unseren Herrn anbetend und Ihn lobend."

4 - Bittgebet des Reisenden für den Sesshaften

"Ich vertraue euch Allâh an, bei Dem anvertrautes Gut nie verloren geht."

5 - Bittgebet des Sesshaften für den Reisenden

"Ich vertraue deine Religion, dein



anvertrautes Gut und deine abschließenden Taten Allâh an."

6 - Wie verrichtet der Muhrim die Talbîya beim Haddsch und bei der Umra

„Hier bin ich Dir zu Diensten, o Allâh, hier bin ich Dir zu Diensten! Hier bin ich Dir zu Diensten, Du hast keinen Teilhaber, hier bin ich Dir zu Diensten! Wahrhaftig, alles Lob gebührt Dir, die Gnade ist nur von Dir, und die Herrschaft gehört nur Dir. Du hast keinen Teilhaber.“

7 - Das Bittgebet zwischen der Jemenitischen Ecke und dem Schwarzen Stein an der Ka'ba

"Unser Herr, gib uns im Diesseits Gutes und im Jenseits Gutes, und bewahre uns vor der Strafe des

(Höllen)feuers!"

8 - Bittgebet während des Stehens auf den Hügeln Safa und Marwa

Als der Prophet ﷺ sich dem Hügel Safa näherte, rezitierte er: "{Gewiss, as-Safa und al-Marwa gehören zu den (Orten der) Kulthandlungen Allâhs..}"

„Ich beginne mit dem, womit Allâh begonnen hat." So begann er mit as-Safa und bestieg ihn, bis er das Haus sah, wandte sich in Richtung Qibla, sprach die Einzigkeit Allâhs aus, las Takbîr und sagte: "Es gibt keine Gottheit außer Allâh, Dem Einzigen, Der keinen Partner hat, Sein ist die Herrschaft und Ihm gehört das Lob und Er hat Macht über alle Dinge. Es gibt keine Gottheit außer Allâh, dem



Einzigem, Der Sein Versprechen wahr macht. Er gewährt Seinem Diener Erfolg und Er Allein besiegte die Gruppierungen (des Feindes). Dazwischen sprach er Bittgebete. Er sagte dies dreimal. Es wird darin auch berichtet: "Er machte dies auf al-Marwa genauso wie auf as-Safa."

9 - Das Bittgebet am Tag von Arafa

"Das beste Bittgebet ist das Bittgebet am Tag von Arafa und das beste, was ich und die Propheten vor mir sagten, ist: "Es gibt keine Gottheit außer Allâh, dem Einzigem, Der keinen Partner hat, Sein ist die Herrschaft und Ihm gehört das Lob und Er hat Macht über alle Dinge."

10 - Das Gedenken bei Al-Masch'ar al-Harâm (Muzdalifah)





Er ﷺ bestieg Al-Qaswa' (sein Kamel) bis er in ﷺ Al-Masch'ar al- Harâm (Muzdalifa) ankam, er ﷺ wandte sich in Richtung Qibla (sprach Bittgebete, Takbîr, Tahlîl zu Ihm und erklärte Seine Einheit.) Er blieb bis zur Morgenröte dort stehen, ging jedoch vor Sonnenaufgang.

11 - Takbîr beim Steinigen der Säulen bei jedem Kieselstein

Jedes Mal wenn er einen Kieselstein auf eine der drei Säulen warf, sagte er den Takbîr, nach der ersten und der zweiten Säule ging er vorwärts, stellte sich in Richtung Qibla – seine Hände hebend – und sprach Bittgebete. Was jedoch die Säule von 'Aqaba (Dscharat Al-Aqaba) betrifft, so rezitierte er bei jedem Wurf eines Kieselsteins den Takbîr.





Dann verließ er sie, ohne neben ihr stehen zu bleiben.

Allgemeine Bittgebete

12 - "O Allâh, Dein ist das Lob, Du bist das Licht der Himmel und der Erde und dessen, was in ihnen ist. Und Dein ist das Lob. Du bist der Verwalter der Himmel und der Erde und dessen, was in ihnen ist. [Und Dein ist das Lob, Du bist der Herr der Himmel und der Erde und dessen, was in ihnen ist. Und Dein ist das Lob, Dein ist die Herrschaft über die Himmel und die Erde und dessen, was in ihnen ist. Dein ist das Lob, Du bist der Herrscher über die Himmel und die Erde. Dein ist das Lob. Du bist die Wahrheit, Dein Versprechen ist die Wahrheit, Dein Wort ist die Wahrheit, Deine Begegnung ist die



Wahrheit, das Paradies ist Wahrheit, das Feuer ist wahr, die Propheten sind wahr, Muhammad habe ich mich ergeben, auf Dich habe ich vertraut, an glaube ich, Dir habe ich mich zugewandt, für Dich streite ich, Dich nehme ich zum Richter. Vergib mir, was ich vorangehen ließ, was ich aufgeschoben habe, was ich verschwieg und was ich offenkundig tat. Du bist der Voranstellende und der Zurückstellende, es gibt keine Gottheit außer Dir. Du bist meine Gottheit (Ilâhî), es gibt keine Gottheit außer Dir. "

13 - "O Allâh, ich suche Zuflucht bei Dir vor dem Geiz; und ich suche Zuflucht bei Dir vor der Feigheit; und ich suche Zuflucht bei Dir davor, zu dem niedrigsten Greisenalter zurückzukommen, und ich suche



Zuflucht bei Dir vor der Versuchung des Diesseits und der Pein des Grabes."

14 - "O Allâh, (ich bitte dich) bei Deinem Wissen über das Verborgene und Deiner Macht über die Schöpfung, lass mich leben, solange Du weißt, dass das Leben gut für mich ist und lass mich sterben, wenn du weißt, dass der Tod gut für mich ist. O Allâh, ich bitte dich um Furcht vor Dir im Verborgenen und Offenkundigen; und ich bitte Dich um das wahre Wort in der Zufriedenheit und im Zorn. Ich bitte Dich um Mäßigung in Reichtum und Armut, und ich bitte Dich um Gunst, die nie aufhört. Ich bitte Dich um unaufhörlichen Grund zur Freude, ich bitte Dich um Zufriedenheit mit dem, was Du mir bestimmt hast. Ich bitte





Dich um ein erleichtertes Leben nach dem Tod. Ich bitte Dich um die Freude beim Anblick Deines edlen Antlitzes, die Sehnsucht, Dir zu begegnen, ohne Schaden zu erleiden und ohne Verlockung zur Verirrung. O Allâh, ziere uns mit dem Schmuck des Iman, und lass uns zu den rechtleitenden Rechtgeleiteten gehören."

15 - "O Allâh, ich bitte Dich, o Allâh, aufgrund dessen, dass Du der Eine und Einzige, der Überlegene bist; Derjenige, Der nicht zeugte und nicht gezeugt wurde und Dem niemand jemals gleich ist, dass Du mir meine Sünden vergibst, denn Du bist der Vergebende, der Barmherzige."

16 - "O Allâh, bewahre meinen Körper, bewahre mein Gehör, bewahre mein Sehvermögen (vor



Krankheit und Schwäche). Es gibt keine Gottheit außer Dir. O Allâh, ich suche Zuflucht bei Dir vor Unglauben und Armut und vor der Pein im Grab. Es gibt keine Gottheit außer Dir."

17 - "O Lebendiger, o Beständiger, durch Deine Barmherzigkeit suche ich Beistand, verbessere alle meine Angelegenheiten und überlasse mich nicht einen Augenblick mir selbst."

18 - "O Allâh, leite mich recht mit denen, die Du rechtgeleitet hast. Bewahre mich mit denjenigen, denen Du vergeben hast. Nehme mich in Deine Obhut mit denen, die Du in Deine Obhut genommen hast. Segne mich in dem, was Du gegeben hast. Schütze mich vor dem Übel dessen, was Du vorbestimmt hast, denn Du bestimmst und niemand bestimmt





über Dich. Denn derjenige, den Du in Schutz nimmst, wird nicht erniedrigt, und niemand, den Du zum Feind nimmst, wird mächtig sein. Segensreich bist Du, unser Herr, und Erhaben."

19 - "O Allâh, ich suche Zuflucht bei Deiner Zufriedenheit vor Deinem Zorn, bei Deiner Vergebung vor Deiner Strafe, und ich suche Zuflucht bei Dir vor Dir. Ich kann Dein Lob nicht aufzählen, Du bist, wie Du dich Selbst gelobt hast."

20 - "O Allâh, ich suche Zuflucht bei Dir vor Kummer, Trauer, Unfähigkeit, Trägheit, Geiz, Feigheit, der Last von Schulden und der Überwältigung durch andere Leute."

